

## **Schutzkonzeptentwicklung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe**

Jan Pöter, LWL-Landesjugendamt

Anna Richters, LWL-Landesjugendamt

Ali Atalay, LWL-Landesjugendamt

Markus Wulff, LVR-Landesjugendamt

## Überblick

1. Einordnung Schutzkonzeptidee
2. Entwicklung und Implementation von Schutzkonzepten
3. Schutzkonzepte im Kontext der Betriebserlaubnis

# 1. EINORDNUNG DER SCHUTZKONZEPTIDEE

## Gesellschaft und Fachdiskurs

- „*Missbrauchsskandal*“ in Deutschland ab 2010: Erkenntnis, dass sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen auch in kirchlichen und pädagogischen Organisationen verübt wird
- *Gesamtgesellschaftlicher Anspruch*: Aufarbeitung von einschlägigen Fällen und Herstellung eines zuverlässigen Schutzes von Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in organisationalen Kontexten
- *Fachdiskursive Übersetzung*: Schutzkonzepte als organisationale Prozesse, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt gewährleisten sollen

## Landespolitik

- Interministerielles „*Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich ‚Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche‘ – Prävention, Intervention, Hilfen*“ (Dezember 2020)
- *Handlungsfeld* u. a. Kinder- und Jugendhilfe
- *Handlungsziel* (b): „Orte für Kinder und Jugendliche sicherer machen“
  - „Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig oder einen größeren Teil des Tages aufhalten, oder in Angeboten, an denen sie teilnehmen, muss ihr Schutz vor sexualisierter Gewalt bestmöglich gewährleistet sein“
  - „Eine zentrale Möglichkeit, dies zu erreichen, ist die Einführung von Schutzkonzepten“ (insbesondere Sensibilisierung und Fortbildung von Fachkräften)
  - Umsetzung: „Mindestanforderungen“, „zugeschnittene fachliche Empfehlungen“

## Kinder- und Jugendhilferecht

- *§ 1 SGB VIII*: Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- *§ 45 SGB VIII* (vor Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, 10.06.2021): Verpflichtung zur Sicherung der Rechte von Kinder und Jugendlichen durch Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten
- *§ 45 SGB VIII* (seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, 10.06.2021): Verpflichtung zur „Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung [durch] die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie [die] Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung“ (Abs. 2 Satz 4)

## 2. ENTWICKLUNG UND IMPLEMENTATION VON SCHUTZKONZEPTEN

## Ausgangspunkte

- Schutzkonzepte müssen passgenau auf die jeweiligen organisationalen Gegebenheiten zugeschnitten sein (Handlungsfeld, Zielgruppe, Personal, Alltagsstruktur, Räume etc.) → *keine Schutzkonzepte „von der Stange“!*
- Grundlagen für die Entwicklung eines Schutzkonzepts:
  - Analyse von Risikomomenten der Einrichtung (*Risikoanalyse*)
  - Analyse von Ressourcen, die nutzbar gemacht werden können (*Potenzialanalyse*)



## Zentrale Bausteine (in Anlehnung an Caspari 2021, UBSKM 2021)

- Leitbild
- Verhaltenskodex
- Qualifizierung von Erwachsenen
- Erweitertes Führungszeugnis
- Partizipation
- Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche
- Sexualpädagogisches Konzept

## Zentrale Bausteine (in Anlehnung an Caspari 2021, UBSKM 2021)

- Informationsangebote
- Beschwerdeverfahren
- Ansprechpersonen
- Verfahrensrichtlinien
- Rehabilitationsverfahren
- Aufarbeitung von Gewaltereignissen
- Kooperation mit Fachberatungsstellen

## Auf dem Weg zum Schutzkonzept

- Entwicklung des Schutzkonzepts *durch die Einrichtung selbst*
- Einrichtung eines *Arbeitsformats* mit hierarchischer Rückendeckung
- *Breite Beteiligung* aller organisationalen Akteur:innen (bottom-up statt top-down)
- Begleitung des Prozesses durch *externe Expertise*
- Sichtbare und nachhaltige Implementation (*Qualitätsmanagement*)

## Schlaglichter aus der Forschung

- 33% der Heime und sonstigen Wohnformen haben umfassende Schutzkonzepte, 51% nur einzelne Bausteine (vgl. Kappeler et al. 2019; Stand 2016/2017)
- „Unser Schutzkonzept ist in einem Ordner, aber ich weiß gerade nicht wo der steht“ (vgl. Kampert 2015)
- Brüche zwischen konzeptioneller, pädagogischer und reflexiver Praxis (vgl. Pöter et al. 2021)
- In Ermangelung belastbarer Wirkungsnachweise ist Prävention eine „gute Absicht“ (vgl. Kindler 2015)

## Hinweise für Einrichtungen

- Instrument zur partizipativen Selbstevaluation (IPSE): Manuale und App zur Selbsteinschätzung der Präventionsbemühungen und der Schutzkonzeptentwicklung  
→ [www.ipse-praevention.de](http://www.ipse-praevention.de)
- Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): Suche nach Anlaufstellen u. a. für die Unterstützung bei der Konzeption und Implementation von Schutzkonzepten  
→ [www.beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfeportal](http://www.beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfeportal)
- Datenbank für Fortbildungsangebote zur sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (Fortbildungsnetz sG): Qualitätsgesicherte Angebote bzw. Anbieter:innen  
→ [www.fortbildungsnetz-sg.de](http://www.fortbildungsnetz-sg.de)

### 3. SCHUTZKONZEPTE IM KONTEXT DER BETRIEBSERLAUBNIS

## Rechtliche Situation

### § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis...
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
  1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
  2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
  3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
  4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

## Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII

- **Die Änderungen des KJSG sehen keine Übergangsregelungen vor!**
- Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 10.06.2021 müssen betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII **ein Gewaltschutzkonzept vorhalten und wenn erforderlich, dieses überarbeiten/aktualisieren.**
- Aktueller Stand zur „Aufsichtsrechtlichen Grundlage – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“



## **Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII**

### 1. Risikoanalyse

### 2. Leitbild

### 3. Personal

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Personalauswahlverfahren

Ausschreibung

Vorstellungsgespräch

Hospitation

Verhaltenskodex/ Verhaltensampel/Einarbeitungskonzept

Selbstauskunft

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Gespräche mit Mitarbeitenden / Teamgespräche

## **Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII**

### 4. Kinderrechte/Partizipation/Beschwerdeverfahren

Rechtlicher Hintergrund

Sensibilisierung der Bedeutsamkeit von Kinderrechten ...

### 5. Präventionsangebote

Sexualpädagogik als ein elementarer Baustein der Prävention

### 6. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Landesjugendämter

Örtliche Jugendämter

Spezialisierte Fachberatung

Strafverfolgungsbehörden

### 7. Handlungsplan

## Hinweise zur Umsetzung

- **Passgenauigkeit in Bezug auf die Einrichtungsart, Zielgruppe usw.**

Die Intensität der Beschreibung der vorangestellten Module ist abhängig von den unterschiedlichen Einrichtungsarten. Beispielsweise sieht ein Schutzkonzept einer Mutter/Vater/Kind-Einrichtungen in einzelnen Modulen deutlich anders aus, als ein Schutzkonzept einer Einrichtung der Eingliederungshilfe.

- **Es gibt keine Vorgabe zur Form eines Schutzkonzeptes.**

Es obliegt dem Träger, ob er ein Schutzkonzept für die gesamte Einrichtung entwickelt und gruppenspezifische Ergänzungen in den einzelnen Gruppenkonzepten folgen oder ob er pro Leistungsangebot ein einzelnes Schutzkonzept entwickelt. Es kommt darauf an, dass die Inhalte vorhanden sind. Im Schutzkonzept kann auf einzelne Module, die eigenständig entwickelt wurden oder Bestandteil anderer Konzeptionen sind, hingewiesen werden. Diese sind dann als Anlagen dem Schutzkonzept beizulegen.

## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Jan Pöter

Fachberatung „Prävention von, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt“ (LWL-Landesjugendamt)

jan.poeter@lwl.org, 0251 591-8567

Anna Richters

Fachberatung „Aufsicht und Beratung von Einrichtungen“ (LWL-Landesjugendamt)

anna.richters@lwl.org, 0251 591-5885

Ali Atalay

Sachbereichsleitung „Aufsicht und Beratung von Einrichtungen“ (LWL-Landesjugendamt)

ali.atalay@lwl.org, 0251 591-3606

Markus Wulff

Fachberatung „Heimaufsicht“ (LVR-Landesjugendamt)

markus.wulff@lvr.de, 0221 809-4180

## Quellen

- Caspari, Peter (2021): Instrument zur partizipativen Selbstevaluation (IPSE). München: Institut für Praxisforschung und Projektberatung.
- Kampert, Meike (2015): „Unser Schutzkonzept ist in einem Ordner, ich weiß aber nicht, wo der gerade steht“. In: Sozial Extra. Jahrgang 39, Heft 5. Wiesbaden: Springer VS. 22-24.
- Kappler, Selina/Hornfeck, Fabienne/Pooch, Marie-Theres/Kindler, Heinz/Tremel, Inken (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018).
- Kindler, Heinz (2015): Prävention von sexuellem Missbrauch - Möglichkeiten und Grenzen. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin, Heidelberg: Springer Medizin Verlag. 351-362.
- Pöter, Jan/Pullen, Armin/Humme, Mark/Wazlawik, Martin (2021): Distanzierte Nähe? Empirische Perspektiven auf die Formierung der Prävention sexualisierter Gewalt in pädagogischen Beziehungen. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik. Jahrgang 19, Heft 3. Weinheim: Beltz Juventa. 271-284.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o. J.). Online:  
[www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte](http://www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte) (letzter Abruf: 27.10.2021)